

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

h) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1876, die
Einrichtung der Schlächterien betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

Abſatz 4 der Dienſtanweiſung vom 2. Januar 1880 in Anwendung kommt.¹⁾

Das Bezirksamt kann, wenn es ihm angemessen erſcheint, den Genehmigungsbeſcheid wörtlich oder im Auszuge auf Koſten des Unternehmers im amtlichen Verkündigungsblatt veröffentlichen.

h) Verordnung des Miniſteriums des Innern vom 16. Juni 1876, die Einrichtung der Schlächtereien²⁾ betreffend.

(Geſ. u. VOB. S. 195.)

Auf Grund des § 87 a des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

§ 1. In allen Schlächtereien müſſen die Fußböden, die Wände bis zu einer Höhe von 2 Metern, die Höfe, welche die Schlachſtätten umgeben, und die für den Abfluß aus den Schlachſtätten beſtimmten Rinnen wasserdicht hergeſtellt werden.

§ 2. In der Nähe der Schlachſtätte muß zur Aufnahme des Abwassers und der Abfälle eine mit der Schlachſtätte durch eine offene Rinne verbundene wasserdichte, gedeckte Senkgrube³⁾ vorhanden ſein, welche im Winter wöchentlich einmal, im Sommer täglich zu entleeren iſt.

Von Errichtung einer Senkgrube kann nur abgeſehen werden, wenn das Abwasser aus der Schlachſtätte in ein fließendes Gewässer

¹⁾ S. die Anm. zu § 15 dieſer Verordnung.

²⁾ Vergl. § 16 RGD. (S. 432). Unter Schlächtereien im Sinne vorſtehender Verordnung ſind alle Schlachſtätten verſtanden, in denen gewerbsmäßig geſchlachtet wird, alſo auch ſolche, in denen Metzger bei Ausübung ihres Gewerbes regelmäßig Schlachtungen nur von Kleinvieh vornehmen (Erl. d. Min. d. Innern vom 16. September 1876 Nr. 13374), auch die von den Gemeinden errichteten öffentlichen Schlachthäuſer. Die Verordnung iſt ferner auch gegenüber ſolchen Perſonen in Anwendung zu bringen, welche die Metzgerei nicht gewerbsmäßig betreiben, aber ſo häufig Schlachtungen vornehmen, daß eine ſanitätspolizeiliche Vorkehrung hiñſichtlich der Schlachſtätten geboten erſcheint (Erl. d. Min. d. Innern vom 24. September 1880 Nr. 14750). Auch wenn ein Land- oder Schankwirt in ſeinen Räumlichkeiten ohne Anbringung beſonderer Vorrichtungen gewerbsmäßig, d. h. zum Zwecke des Verkaufs, Vieh ſchlachtet, liegt eine genehmigungspflichtige Schlachſtätte vor. Schenkel, GewD., Note 26 zu § 16.

³⁾ Die Senkgrube darf keinen durchlaſſenden Boden haben, muß vielmehr auch in der unteren Fläche vollſtändig wasserdicht hergeſtellt ſein (Min. d. Innern vom 6. Juni 1878 Nr. 7998).

oder zur Bewässerung und Düngung auf unmittelbar anstoßende Grundstücke geleitet wird, oder wenn nach Ermessen des Bezirksamts die Raumverhältnisse die Anlage einer Senkgrube nicht gestatten. Werden die Abflüsse in letzterem Falle nach der Pfuhrgrube geleitet, so muß diese wasserdicht hergestellt und mindestens einmal wöchentlich im Sommer und einmal monatlich im Winter entleert werden.

§ 3. In den Schlachträumen, den Höfen, den Wirtschafts- und Wohnräumen der Schlächter dürfen innerhalb der Ortschaften rohe Häute, Klauen, Hörner, Knochen, roher Talg, Blut, Gedärme und andere Abfälle nicht länger als 48 Stunden im Winter, 24 Stunden im Sommer aufbewahrt werden.

Die Schlacht- und Hofräume sind stets rein zu halten und namentlich nach jeder Schlachtung pünktlich zu reinigen.

§ 4. Bei der Genehmigung neu anzulegender Schlächtereien, § 16 der Gewerbeordnung, ist neben obigen Vorschriften zu beachten¹⁾, daß die Schlachtstätten und die Höfe genügenden Raum bieten, erstere auch auf mindestens drei Seiten dem Luftzug offen stehen, und von der öffentlichen Straße sowie von Wohnräumen mindestens 3 Meter entfernt sind. Auf dem Grundstück muß ein Brunnen sich befinden, wenn nicht für den Zufluß aus einer Wasserleitung gesorgt ist; die Umgebung des Schlachthauses muß in einer Entfernung von mindestens 3 Metern gepflastert (die Fugen des Pflasters zementiert) oder mit Steinplatten, Zement- oder Asphaltguß bedeckt sein. Das Schlachthaus soll eine Höhe von mindestens 4, bei größeren Anstalten von 5 Metern im inneren Schlachtraum erhalten, der Fußboden im Schlachthause soll vollkommen wasserdicht hergestellt (zementiert, asphaltiert, gepflastert oder geplattet mit Zementfugung) werden.

§ 5. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die mit Wirtschäften verbundenen Schlachtstätten.²⁾

¹⁾ In Landorten kann für neue Schlächtereien, in denen nur selten geschlachtet wird, gestattet werden, daß die Schlachstätte nur von 2 Seiten dem Luftzuge offen steht, vorausgesetzt, daß beide Seiten einander gegenüber liegen, und durch Öffnungen in beiden Seitenwänden für eine genügende Durchlüftung gesorgt werden kann (Erl. d. Min. d. Innern vom 6. Juni 1878 Nr. 7998), und zugelassen werden, daß die Entfernung der Schlachstätte von den eigenen Wohnräumen des Unternehmers weniger als 3 Meter, aber mindestens 2 Meter, und die Höhe der Schlachstätte weniger als 4 Meter, aber mindestens 3 Meter betrage (Erl. d. Min. d. Innern vom 21. Januar 1890 Nr. 28110). In anderen Punkten aber darf der Bezirksrat von den Vorschriften der Verordnung keine Rücksicht erteilen, dazu ist allein das Ministerium des Innern zuständig (Erl. d. Min. d. Innern vom 21. Januar 1890 Nr. 28110).

²⁾ Das Genehmigungsverfahren ist das gleiche wie bei allen übrigen schädlichen und belästigenden Anlagen.